Gemeinde Grömitz

Beglaubigter Protokollauszug

6. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz

---

WAHLPERIODE 2023 - 2028

vom 29.02.2024

Sitzungsort: 'Restaurant Eagle' - Golfclub Grömitz, Am Schoor 46, 23743 Grömitz

Sitzungsbeginn: 19:30

Sitzungsende: 22:13

Anwesend

VORSITZ

Henning Faasel - Gemeindevertreter + Vorsitz	CDU	

MITGLIEDER

Peter Brüning - Gemeindevertreter + stellv. Vorsitz	FDP	
Marius Carstens - wählbarer Bürger	CDU	
Matthias Dammer - Gemeindevertreter	CDU	
Lutz Eggers-Fortmann - wählbarer Bürger	SPD	
André Heinrich - Gemeindevertreter	CDU	
Karl-Peter Horst - wählbarer Bürger	FWV	
Karin Krökel - wählbare Bürgerin	SPD	Vertretung für: Bernd Heuer
Heiko Lenz - wählbarer Bürger	FWV	Vertretung für: Bianca Perner
Thomas Rathje - wählbarer Bürger	CDU	
Beate Sporny - Gemeindevertreterin	FWV	

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Hendrik Wozniak - Gemeindevertreter	CDU	

AUßERDEM ANWESEND

Marika Blank - Verwaltungsangestellte, Bauamt		
Morten Maßmann - Verwaltungsangestellter, Bauamt		
Dipl.-Ing. Andreas Nagel Planungsbüro Nagel		
Christopher Peters - Gemeindevertreter	CDU	
Mechtild Piechulla - Gemeindevertreterin	SPD	
Sebastian Rieke - Bürgermeister		
Peter Seidt - Gemeindevertreter	FDP	

Abwesend

MITGLIEDER

Bernd Heuer - Gemeindevertreter	SPD	entschuldigt
Bianca Perner - Gemeindevertreterin	FWV	entschuldigt

Ö 8 Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen dem Blankwasserweg und dem Landesschutzdeich, mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg

- **Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen**
- **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat in der Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, 2. Änderung für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen dem Blankwasserweg und dem Landesschutzdeich, mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Campingplatzes für Wohnmobile und Wohnwagen.

Dipl.-Ing. Andreas Nagel vom Planungsbüro Ostholstein stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die weiteren Verfahrensschritte vor.

Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 16.05.2023 die Möglichkeit zur Unterrichtung und Erörterung gegeben.

Vom 27.04.2023 bis zum 06.06.2023 erfolgten die Planungsanzeige gem. § 11 Landesplanungsgesetz sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Während dieser Zeit sind folgenden Stellungnahmen und Anregungen eingegangen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – vom 25.07.2023

IV 6211-46739/2023

Die Gemeinde Grömitz beabsichtigt, in dem Ortsteil Lensterstrand in dem Gebiet „zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges“ ein Sondergebiet „Camping“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Aufstellen von max. 30 Wohnmobilen. Die Fahrzeuge werden derzeit vermehrt auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus

der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Der Plangeltungsbereich befindet sich nach der Karte des Regionalplans II in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen nach Ziffer 4.2 Abs. 5 Regionalplan II sollen keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen von Qualitätsverbesserungen erfolgen. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen soll dabei vermieden werden.

Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 sollen Campingplätze nicht in unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen ausgewiesen werden. Sie sollen nach Möglichkeit an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden.

Bei der Planung neuer und der Erweiterung bestehender Campingplätze dürfen sich diese nicht bandartig an Küsten und Ufern entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.

Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 6 LEP-Fortschreibung 2021 sollen für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zu Verfügung gestellt werden.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft umfassen zudem nach Ziffer 5.2 Abs. 1 Regionalplan II naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zur Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Durch die Planung wird auf einem bestehenden öffentlichen Parkplatz in einem unmittelbaren Küstenbereich ein neues Sondergebiet „Camping" ausgewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein hat mit Schreiben vom 03.07.2023 keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.

Aus Sicht der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Soweit aufgrund der Lage des Vorhabens natur- oder küstenschutzrechtliche Belange berührt sind oder entsprechende Ausnahme- und Befreiungserfordernisse ausgelöst werden, wird eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden empfohlen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 Landrat des Kreises Ostholstein – vom 06.06.2023

TÖB 23072 + 23073

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung

- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bei Bauarbeiten eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

2.2 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

2.3 Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städte-baurecht) gelangt.

2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 27.04.2023

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

4 Wasser- und Bodenverband Cismar – vom 10.05.2023/ 17.05.2023

Dem Wasser- und Bodenverband Cismar sind am 27.04.2023 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Antragsteller ist die Gemeinde Grömitz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mark Burmeister.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Anlagen des WBV Cismar. Sollte im weiteren Verlauf eine Einleitung in ein Verbandsgewässer erfolgen, geht der Verband davon aus, dass die betrachtete Fläche berücksichtigt wurde.

Sofern die Abflusssituation unverändert bleibt, bestehen seitens des Verbandes keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. FNPÄ der Gemeinde Grömitz.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee – vom 01.06.2023 / 06.06.2023

3805S-213.02/303/OSLM/100/B-Plan-Nr.100, 2.Anderung, Gemeinde Grömitz 06/23
3805S-213.02/301/OSLM/17/Gemeinde Grömitz 54. Änderung Flächennutzungsplan 06/23

Gegen die o.g. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.100 der Gemeinde Grömitz habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Gegen die o.g. 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grömitz habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

6 Zweckverband Karkbrook – vom 11.05.2023/ 11.05.2023 + Ergänzung

030/25/80/B-Plan/100/2

Aufgrund der uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zu Ausführungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung wie folgt Stellung:

6.1 Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung des Bebauungsgebiets kann über das bestehende Trinkwassernetz als gesichert angesehen werden. Es verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung über das Grundstück mit mehreren Armaturen, die stets zugänglich sein müssen. Es ist im weiteren Verlauf der Planung zu prüfen, ob hier Änderungen an unserem Versorgungsnetz nötig werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In die Begründung werden Ausführungen zu der Leitung aufgenommen.

6.2 Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung des Bebauungsgebiets kann über das bestehende Trinkwassernetz als gesichert angesehen werden. Es verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung über das Grundstück, die an beiden Seiten des Grundstücks bestehende Hydranten versorgt. Zur Absicherung der ausreichenden Löschwasserversorgung entsprechend Vorgaben des Bebauungsplanes kann eine Messung der Abgabemenge beim Zweckverband Karkbrook beantragt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

6.3 Schmutzwasserbeseitigung:

Die Belastung der Schmutzwassernetze des Zweckverbandes Karkbrook in Lensterstrand ist durch die Nachverdichtung der vergangenen Jahrzehnte seit Erstellung erheblich gestiegen. Da hier eine nur unwesentliche Erhöhung der Schmutzwassermenge aus der Planung hervor geht, kann die Schmutzwasserentwässerung als gesichert angesehen werden.

Es verläuft ein Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation des Zweckverbands Karkbrook über das Grundstück. Zu diesem Kanal gehören auch Kontrollschächte, deren Zugänglichkeit gesichert bleiben muss.

Die im B-Plan ausgewiesenen Baugrenzen verlaufen im Bereich unseres Leitungsbestandes. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass gegebenenfalls erforderliche Umverlegungen der Leitungen zu Lasten des Bauträgers erfolgen müssten.

Für die Wohnmobilstellfläche ist eine Service-Station zu errichten, die mit einer abflusslosen Sammelgrube für die Chemie-Toiletten-Abfälle ausgestattet ist. Die Notwendigkeit dieser Einrichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 3c unserer Abwassersatzung.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

6.4 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Belastung der Regenentwässerung des Zweckverbandes Karkbrook in diesem Bebauungsplangebiet ist durch die Nachverdichtung der vergangenen Jahrzehnte seit Erstellung erheblich gestiegen. Da zudem zukünftig mit verstärkten Regenereignissen zu rechnen ist, sollte bei einer Erhöhung der Versiegelung des Grundstücks eine Erhöhung der Regenwasserableitung durch Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen auf dem Grundstück vermieden werden. Das auf den Campingflächen anfallende Niederschlagswasser sollte in den Grünflächenbereichen versickert werden.

Die Niederschlagsentwässerung kann unter Berücksichtigung dieser Punkte als gesichert angesehen werden.

Es verläuft ein Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation des Zweckverbands Karkbrook über das Grundstück. Zu diesem Kanal gehören auch Kontrollschächte, deren Zugänglichkeit gesichert bleiben muss. Gegebenenfalls sollte das Leitungsrecht durch Grundbucheintragung im Zuge des Verfahrens gesichert werden.

Es ist im weiteren Verlauf der Planung zu prüfen, ob hier Änderungen an unserem Niederschlagswassernetz nötig werden. Diese müssten im Rahmen der Baumaßnahme auf Kosten des Bauträgers erfolgen.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.

6.5 Ergänzende Hinweise zu unserer Stellungnahme vom 11.05.2023

Im Rahmen der Erstellung der Stellungnahme zu o.a. Bauleitverfahren sind hier im Hause einige Aspekte zur Sprache gekommen, über die wir uns einmal außerhalb des gesetzlichen Verfahrensablaufes austauschen sollten.

Zum einen scheint es sich bei der geplanten Nutzung der überplanten Fläche erstmals um eine Nutzung zu handeln, bei der je nach Ausstattung des Wohnmobilplatzes die Veranlagung zu Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträgen anstehen könnte. Dieser Aspekt sollte dem Kostenträger rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Kosten hierfür bei den Budgetplanungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Zum anderen führen über die Fläche Bestandsleitungen des Zweckverbandes Karkbrook. Auf die Kostenübernahme bei einer erforderlichen Umverlegung sind wir bereits in der Stellungnahme eingegangen. Das Leitungsrecht ist jedoch, wie bei öffentlichen Flächen üblich, nicht ins Grundbuch eingetragen. Da die Fläche bei einer Nutzung als Wohnmobilstellplatz vermutlich eine Umwidmung erfahren wird, und dann nicht mehr als öffentliche Fläche deklariert sein dürfte, sollte das Leitungsrecht für diesen Fall vorher grundbuchlich eingetragen werden.

Zudem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass die geplanten Baugrenzen innerhalb unseres Trassenverlaufes liegen. Um diese Situation aufzulösen, sollte zur möglichen Umverlegung der Leitungen gegen Kostenübernahme durch den Bauträger alternativ die Verschiebung der Baugrenzen geprüft werden.

Entsprechende Bestandpläne über den Verlauf unserer Leitungen füge ich diesem Schreiben bei.

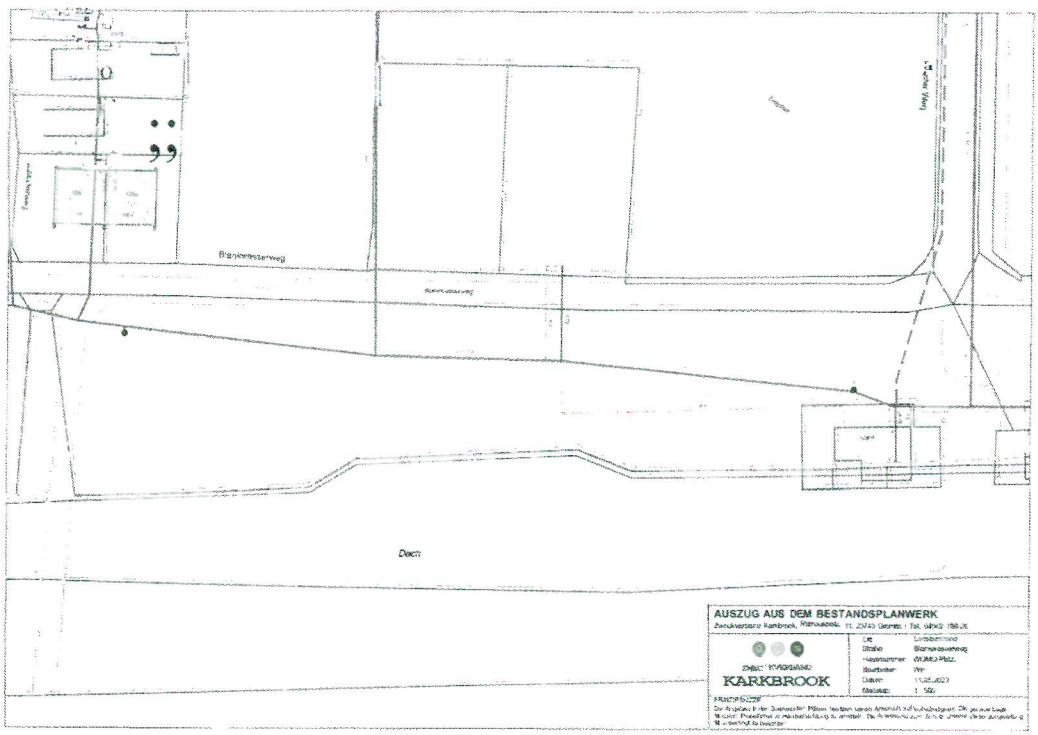

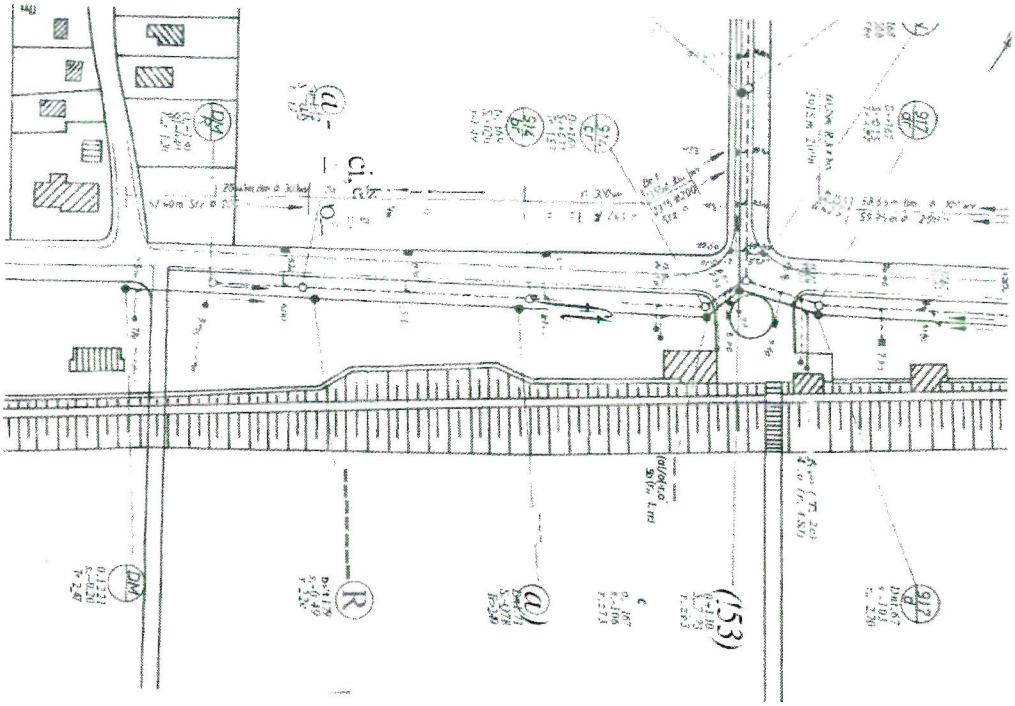

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich habe Abstimmungen seitens der Gemeinde mit dem Zweckverband Karkbrook stattgefunden. Das Baufenster wird auf den Planstand der 1. Änderung verkleinert. Eine Verlegung der Leitungen ist zurzeit nicht erforderlich.

7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 – vom 03.05.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Dataport AöR – vom 02.05.2023

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.04.2023 zur Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 in der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 05.06.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – vom 13.06.2023

4021/5121.12-55/016

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg, nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

10.1 1 Zusammenfassung

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz befindet sich im Ortsteil Lensterstrand der Ge-

meinde Grömitz und in direkter Nähe zu dem in diesem Abschnitt vorhandenen Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand.

Gemäß Generalplan Küstenschutz 2022 ist der in dem o. a. Planungsabschnitt vorhandene Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung zwischen Kellenhusen und Grömitz-Nord zukünftig noch zu verstärken. Das Verstärken des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung bedarf gemäß Landeswassergesetz (LWG) eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung des mir vorliegenden Kartenmaterials durch die geplante Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz betroffen und die Planung verstößt gegen die relevanten Paragraphen des Landeswassergesetzes (LWG).

Die Benutzung des Deiches und des inneren 10m-Deichschutzstreifens unterliegt den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG.

Der Planentwurf enthält im Bereich der 50m-Bauverbotszone die Vergrößerung eines vorhandenen Baufensters sowie die Verdoppelung der Grundflächenzahl, welches mit dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG derzeit nicht vereinbar ist.

Der Planentwurf verstößt in seiner vorliegenden Form gegen küstenschutzrechtliche Bestimmungen und muss überarbeitet werden.

Im Übrigen bitte ich die Hinweise zu beachten.

10.2 2 Stellungnahme

2.1 Bau- und Nutzungsverbote und dgl. Es bestehen grundsätzlich umfangreiche Benutzungs- und Bauverbote gemäß § 70 (Benutzungen von Deichen) und § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste).

Gemäß § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen) ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Veranstaltungen durchzuführen, Rohre oder Kabel zu verlegen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Gemäß **§ 66 Abs. 1 LWG (Bestandteile und Abmessungen der Deiche)** bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten, insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann gemäß § 70 Abs. 3 LWG als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag

Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches, hier insbesondere die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung, nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß **§ 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste)** dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine neue/zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet. In vorhandene Bau- und Nutzungsrechte darf aber nicht eingegriffen werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

10.3 2.2 Bewertung der Bau- und Nutzungsverbote und dgl.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz berührt derzeit keine grundlegenden Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste). Genehmigungen gemäß § 80 und § 81 LWG sind nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht erforderlich.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet laut Auswertung des mir vorliegenden Kartenmaterial derzeit in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG, aber aufgrund des Höhenniveaus in einem hochwassergefährdeten Bereich. Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung befindet sich der Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, mit seinem Deichzubehör, welcher das überplante Gebiet vor Hochwasser- und Sturmflutereignissen schützt. Bei Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflutereignissen könnte der Landesschutzdeich überspült werden. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Dort ist unter "Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019" und „Küstenhochwasser" die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200" auszuwählen. Details zum Landesschutzdeich vor der Klosterseeniede-

rung können dem derzeit gültigen Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022, entnommen werden.

Laut Auswertung des mir derzeit vorliegenden Kartenmaterials liegt das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz – wie bereits erwähnt – innerhalb des inneren 10 m-Deichschutzstreifen des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung. Die Deichschutzstreifen eines Landesschutzdeiches sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, damit die Deichinstandhaltung nicht beeinträchtigt wird und auch notwendige Erweiterungsflächen für künftige Deichverstärkungen freigehalten werden. Innerhalb diesen Bereiches soll ein bestehender Parkplatz in einen Wohnmobilstellplatz (Sondergebiet Camping) umgewandelt werden. Für sämtliche Nutzungen, die sich innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befinden bzw. geplant sind, ist im Planvollzug eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 LWG erforderlich. Gegen die im Zuge dieser Planung vorgesehenen Änderung eines vorhandenen Parkplatzes, welcher sich zumindest teilweise innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befindet, in einen Wohnmobilstellplatz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten gegenüber dem derzeitigen Bestand und insbesondere der derzeitigen Ausgestaltung dieser Fläche jedoch Änderungen vorgenommen werden, sind diese im Vorwege mit dem LKN.SH abzustimmen und ggf. ist eine küstenschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Befestigungen der Stellplatzfläche, wie z. B. Pflasterungen, oder Absperrmaßnahmen, wie z. B. Zaunanlagen, Schranken o. ä., vorgenommen werden.

Derartige Maßnahmen bedürfen im Bereich des inneren Deichschutzstreifens immer einer Ausnahmegenehmigung gemäß Landeswassergesetz (LWG). Auch für die evtl. erforderliche Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sind Genehmigungen nach LWG erforderlich. Jegliche Anpflanzungen (wie z. B. Bäume und Sträucher) sind im Bereich des inneren Deichschutzstreifens nicht gestattet und auch nicht genehmigungsfähig.

Das Plangebiet und insbesondere das durch die aktuelle Überplanung vorgesehene vergrößerte Baufenster, einhergehend mit einer Verdoppelung der Grundflächenzahl, befinden sich aber vollständig in der 50m-Bauverbotszone des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG. Das derzeit bereits vorhandene Baufenster im Sondergebiet Strandversorgung wurde im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 22. Flächennutzungsplanänderung (in Kraft getreten am 11. November 2021) in enger Zusammenarbeit mit dem LKN.SH festgelegt, da in diesem Zuge ein im Bereich des Deichfußes vorhandenes Gebäude entfernt wurde und zwei neue Baufenster landwärts verschoben wurden. Hierdurch wurde seinerzeit der innere Deichschutzstreifen von baulichen Anlagen befreit und aufgrund diesen positiven Effekts wurden den beiden neuen Baufenstern, welche sich innerhalb der 50 m-Bauverbotszone befinden, zugestimmt. Durch die aktuelle Planung soll nun das Baufenster im Bereich der aktuell vorhandenen Parkplatzfläche und damit im Bereich der zukünftigen Wohnmobilstellplatzfläche vergrößert werden. Die Grundflächenzahl soll in diesem Zuge verdoppelt werden.

10.4 3 Prüfungsergebnis

Der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung kann in der aktuell vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Grömitz besteht zwar ein Baurecht, welches aber durch die aktuelle Planung deutlich erweitert werden soll. Ob es seinerzeit Abstimmungen bzgl. der aktuellen Planung gab oder dieses Vorhaben Bestandteil eines abgestimmten Masterplans bzw. Entwicklungskonzeptes ist, konnte in einer Aktenrecherche nicht ermittelt werden. Der geplanten Erweiterung des Baufensters und der gleichzeitig vorgesehenen Verdoppelung der Grundflächenzahl wird aufgrund der o. g. Gründe nicht zugestimmt.

Aufgrund des geltenden Bauverbots bedürfen Vorhaben, die von den o. g. Kriterien ab-

weichen, somit einer Ausnahme im Einzelfall nach § 82 Abs. 3 LWG. Das gesetzlich geforderte Einvernehmen der unteren Küstenschutzbehörde kann nur erteilt werden, wenn dies mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar ist und eine besondere Härte oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Die Ausnahmeprüfung erfolgt mit der Erteilung der Baugenehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 („Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.") im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde und nicht im derzeitigen Bauleitplanverfahren. Ausnahmen werden in Anbetracht des Klimawandels restriktiv gehandhabt.

Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des jeweils konkreten Einzelvorhabens. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht und kann für die Zukunft auch nicht in Aussicht gestellt werden.

10.5 4 Empfehlungen und Hinweise

Zur Minimierung von Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in Hochwasserrisikogebieten, aber auch in hochwassergefährdeten Bereichen an der Ostseeküste, die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,40 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,90 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,40 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Bei einem extremen Ostseesturmflutereignis könnte – wie bereits erwähnt – der Landesschutzdeich überspült werden und eine Überflutungsgefährdung für das durch diese Maßnahme betroffene Gebiet kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet auf einem entsprechenden Höhenniveau befindet. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig der Landesschutzdeiche liegende Gebiet kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und Ostseesturmflut. Durch diese möglichen Überflutungen, aber auch durch Starkregenereignisse (Extremereignisse), kann es zu Schäden an den baulichen Anlagen sowie deren Einrichtung/Ausstattung bzw. zu einer

gänzlichen Vernichtung von baulichen Anlagen kommen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Gemeinde Grömitz liegt.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzung bitte ich um die Vorlage eines Exemplars der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz.

Beschluss:

Die Ausführungen werden beachtet und in die Begründung bzw. das Planwerkaufgenommen. Das Baufenster wird auf den Stand der 1. Änderung reduziert.

11 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 28.04.2023
2. TenneT TSO GmbH - vom 28.04.2023
3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - vom 17.05.2023/ 19.05.2023
4. Landesamt für Landwirtschaft, Untere Forstbehörde - vom 04.05.2023
5. Amt Ostholstein-Mitte, Gemeinde Schashagen - vom 09.05.2023
6. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - vom 28.04.2023/ 03.05.2023
7. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck - vom 07.06.2023

12 Keine Stellungnahme abgegeben haben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Amt Lensahn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- Bundesnetzagentur
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Jugendberater der Gemeinde Grömitz
- Gemeinde Grube, Kellenhusen, Dahme
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Nach den Beratungen im Gremium wird entschieden, dass die Knotenlinie zwischen den SO-Gebieten in einer Flucht mit der westlichen, an den Blankwasserweg angrenzenden, Grünfläche verschoben werden soll. Dies vergrößert den SO-Camping Bereich geringfügig.
Zudem sollen die textlich festgesetzten Stellplätze auf 38 Stück angehoben werden.

Beschluss:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, 2. Änderung für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen dem Blankwasserweg und dem Landesschutzdeich, mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg wird nebst Begründung mit der folgenden Änderung gebilligt:

   - Die Knotenlinie zwischen den SO-Gebieten wird so verschoben, dass diese in einer Flucht mit der westlichen, an den Blankwasserweg angrenzenden, Grünfläche liegt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

- einstimmig -
Aufgrund des § 22 i. V. m. § 32 Abs. 3 Gemeindeordnung waren keine Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und aufgrund des § 22 i. V. m. § 46 Abs. 12 Gemeindeordnung keine Mitglieder des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung von den Beratungen und den Abstimmungen ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Abschrift mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

08.03.2024

Gemeinde Grömitz

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Marika Blank